

# RICHTLINIE ZUR LASTENRADFÖRDERUNG DER STADT VILSBIBURG

Kommunales Programm zur Förderung des Radverkehrs

Stand: 08.05.2023

## 1. Förderziele

Die Stadt Vilsbiburg hat ihre Radinfrastruktur in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut und verbessert. Das Fahrrad soll für viele Wege innerhalb des Vilsbiburger Stadtgebietes das ideale Verkehrsmittel sein. Das vorliegende Förderprogramm soll die Vilsbiburger Bürger<sup>1</sup> (sowie Unternehmen) dazu motivieren, auch Fahrten zum Transport von z.B. Einkäufen oder sonstigen Lasten sowie Kindern mit dem Fahrrad zurückzulegen. Neben (E-)Lastenrädern werden auch Lastenanhänger zur Ergänzung des eigenen Fahrrads gefördert. In Folge einer Reduzierung des motorisierten Verkehrs soll außerdem ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität (durch Senkung der lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen und von Feinstäuben) sowie der Lärminderung des Verkehrs geleistet werden, was die Lebensqualität in Vilsbiburg weiter erhöhen und allgemein für eine bessere Gesundheit der Bürger sorgen soll.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, zu denen ab dem 01.06.2023 eine Förderung beantragt werden kann.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung werksneuer ein- und mehrspuriger Fahrräder und Anhänger, die **speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert**<sup>2</sup> werden. Der Kauf muss bei einem gewerblichen Händler erfolgen.

Das heißt, Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Des Weiteren müssen sie eine **Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht abzüglich des Eigengewichts des Fahrzeugs) von mindestens 120 Kilogramm** aufweisen.

- **Lastenfahrräder** (= einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb)  
Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Nettokosten, maximal 500 €.
- **Lastenpedelecs** (= Lastenfahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h)  
Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Nettokosten, maximal 1.000 €.
- **Lastenanhänger** (= Fahrradanhänger mit Mindestzuladung von 25 kg)  
Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Nettokosten, maximal 350 €.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es findet stattdessen das generische Maskulinum Anwendung.

<sup>2</sup> „speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert“ sind Fahrräder/Pedelecs mit zusätzlicher Transportfläche bzw. Transportkiste. Sogenannte „Leicht-Lastenräder“ (max. Bruttogewicht inkl. Fahrer, Fahrrad und Gepäck < 200 kg) in gewohnter Fahrradoptik mit lediglich verstärktem Rahmen und z.B. leistungsfähigeren Gepäckträgern sind hiermit nicht gemeint und nicht förderfähig.

zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrräder, Fahrräder ohne Pedalbetrieb, Leasing-Fahrzeuge sowie Zubehör (Regenschutz, Fahrradschloss, Beleuchtung oder Ähnliches).

Fahrräder und Anhänger, die vor in Krafttreten dieser Richtlinie (01.06.2023) gekauft worden sind, sind nicht förderfähig.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Vilsbiburg
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) mit Sitz und Wirkungskreis bzw. Grundstück in Vilsbiburg
- Gemeinnützig anerkannte Vereine und Genossenschaften mit Sitz und Wirkungskreis in Vilsbiburg
- Gewerbetreibende und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Vilsbiburg
- Freiberuflich tätige Personen, die in Vilsbiburg gewerbsteuerpflichtig sind

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis-, oder Kommunalbehörden.

**Je antragstellende Person und Institution sowie je Haushalt ist maximal ein Fahrzeug bzw. Lastenanhänger förderfähig.** Die Gesamtförderhöhe pro Fahrzeug beträgt maximal die Nettokosten, d.h. die Gesamtkosten abzüglich der Mehrwertsteuer, des geförderten Fahrzeugs.

Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1. Antragstellung vor Kauf

Der Förderantrag muss **vor dem Abschluss des Kaufvertrages des Fahrzeuges** gestellt werden. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrags / die Auftragserteilung (und auch eine verbindliche Bestellung oder Anzahlung) erst nach Erhalt der Förderzusage getätigt werden darf.

#### 4.2. Zahlungsart und Rechnungspflicht

Für die Aufwendungen muss der Leistungsempfänger eine Rechnung (von einem gewerblichen Händler) erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mittels Vorlage von Rechnung und Bankauszug bei der Stadt Vilsbiburg.

#### 4.3. Zweckbindungsfrist

Die Anschaffung des Lastenfahrzeuges soll vorrangig der eigenen Nutzung in der Stadt Vilsbiburg dienen. Bei Weiterverkauf innerhalb von 36 Monaten ist dies der Stadt Vilsbiburg zu melden. Sollte der Zuwendungsempfänger kürzer als 36 Monate nach Kauf des Lastenrades in der Stadt Vilsbiburg wohnhaft bleiben, muss dies ebenfalls gemeldet werden. In beiden Fällen ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Die Stadt Vilsbiburg behält sich vor, die Haltung bzw. Nutzung des Fahrzeugs zu kontrollieren.

Der Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre die mit dem Förderbescheid übersandten Aufkleber „Gefördert durch die Klimakommune Vilsbiburg“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen. Über die Zeit unleserlich gewordene Aufkleber müssen ersetzt werden.

#### **4.4. Rückzahlung bei Falschangaben und subventionserhebliche Tatsachen**

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §2 des Subventionsgesetzes sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes. Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis;
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie Tatsachen, durch die Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Antragstellende hat den ausgezahlten Zuschuss vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wurden.

Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Vilsbiburg zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

#### **4.5. Datenschutz**

Die Stadt Vilsbiburg benötigt die im Rahmen der Antragstellung eingeforderten Daten, um den Förderantrag bearbeiten zu können. Antragssteller sind daher verpflichtet, diese Daten anzugeben. Sollten Antragssteller den Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Antragsunterlagen nicht zustimmen, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

#### **4.6. Ausschluss der Mehrfachförderung**

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf. Andere öffentliche Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder Bundes) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss an die Stadt Vilsbiburg zurückzuzahlen.

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Vilsbiburg gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

#### 4.7. De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit - als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten. Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet. Vom Antragsteller ist eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

#### 4.8. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Vilsbiburg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die Stadt Vilsbiburg behält sich ebenfalls vor, jeglichen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### 5. Antragstellung und Bearbeitung

Die Förderung ist unter Verwendung der Antragsformulare der Stadt Vilsbiburg zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen per Post oder per E-Mail zu senden:

per Post:           Stadt Vilsbiburg  
                  Klimaschutz- und Regionalmanagement  
                  Stadtplatz 26  
                  84137 Vilsbiburg

per E-Mail: [strasser@Vilsbiburg.de](mailto:strasser@Vilsbiburg.de)

Die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie online auf der Homepage der Stadt Vilsbiburg ([www.Vilsbiburg.de](http://www.Vilsbiburg.de)) → Regionalmanagement → Klimaschutz und Umwelt → Radfahren → Lastenradförderung oder zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Sachgebiet Klimaschutz und Regionalmanagement.

Die Stadt Vilsbiburg prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält der Antragstellende eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist ab Ausstellungsdatum vier Monate gültig. Innerhalb der viermonatigen Frist kann der Abschluss des Kaufvertrags bzw. die Realisierung der Maßnahme stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

Eine Kopie des abgeschlossenen Kaufvertrags bzw. die Rechnung **inklusive des entsprechenden Überweisungs- oder Einzugsnachweis** ist unverzüglich, spätestens drei

Wochen nach Erhalt, über die oben genannten Wege an die Stadt Vilsbiburg weiterzuleiten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Kaufvertrags bzw. der Rechnung bei der Stadt Vilsbiburg. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie unter [strasser@Vilsbiburg.de](mailto:strasser@Vilsbiburg.de), der o.g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 08741/305-444.

### 5.1. Für den Förderantrag einzureichende Unterlagen

Für die Förderung eines Lastenfahrrads / Lastenpedelecs / Lastenanhängers nach 2. sind folgende Unterlagen für die Antragsstellung einzureichen:

- **Ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag**
- **Von einem Fahrrad-Fachhändler ausgestelltes Angebot für das Lastenfahrzeug**

Als Nachweis für

- **Privatpersonen**  
ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz in Vilsbiburg befindet.
- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) und Genossenschaften**  
sind eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG/ Genossenschaft zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung/ des Vorstands, sowie bei WEGs ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Vilsbiburg gelegen ist, erforderlich.
- **Gemeinnützigkeit**  
ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie erforderlich.
- **Gewerbetreibende**  
ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Vilsbiburg existiert.
- **Freiberuflichkeit**  
ist ein Steuerbescheid in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die/ der Antragstellende in Vilsbiburg Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat.

## 6. Inkrafttreten und Befristung

Das Kommunale Förderprogramm für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger mit den genannten Förderkriterien wurde vom Stadtrat (Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität) der Stadt Vilsbiburg in der Sitzung am 08.05.2023 beschlossen.

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft. Dieses Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Vilsbiburg und steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.